



HVBG

HVBG-Info 02/1988 vom 21.01.1988, S. 0136 - 0144, DOK 375.312/017-BSG

**Zur Frage, ob ein Herzinfarkt während einer Hausschlachtung  
betriebsbedingt ist - Gelegenheitsursache - BSG-Urteil vom  
27.10.1987 - 2 RU 35/87**

Der Zustand nach einem Arbeitsunfall (Schienbeinbruch links  
- Krampfaderbildung - Stauungsdermatose - MdE 30 %) ist nicht  
ursächlich für einen ca. 10 Jahre später während einer  
Hausschlachtung (landwirtschaftliches Unternehmen) eingetretenen  
Herzinfarkt -

Zur Frage, ob eine "betriebsbezogene Streßsituation" mit der  
"außergewöhnlichen Anstrengung des Schlachtens" einen Herzinfarkt  
mitverursachen kann (Gelegenheitsursache);

hier: BSG-Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 35/87 - (Zurückverweisung  
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 35/87 - entschieden,  
daß der Zustand nach einem Arbeitsunfall vom Februar 1968  
(Schienbeinbruch links - Krampfaderbildung - Stauungsdermatose  
- MdE 30 %) nicht den Herzinfarkt am 25.10.1978 eines Bauklempners  
für ein landwirtschaftliches Unternehmen (§ 539 Abs. 2 RV0)  
verursacht hat. Aus diesem Grunde kam die beklagte Bau-BG (Träger  
der 30 %-igen Verletztenrente) für die Entschädigung des tödlichen  
Herzinfarktes nicht in Betracht.

Soweit das LSG Entschädigungsansprüche gegen die für das  
landwirtschaftliche Unternehmen zuständige beigeladene  
landwirtschaftliche BG verneint habe, sei die LSG-Begründung  
nicht frei von Widersprüchen und mit der BSG-Rechtsprechung nicht  
vereinbar. Aus diesem Grunde müsse die Sache zur erneuten  
Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.